

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 489  
Univ.-Prof. Dr. Christoph G. Paulus, LL.M. (Berkeley),  
Berlin  
Jüngste Entwicklungen im Resolvenzrecht

Seite 496  
Rechtsanwalt Thomas Günther, LL.M. oec., Bonn  
Beweiserschütterung und -vereitelung beim Bankkarten-  
Anscheinsbeweis

Seite 506  
OLG Düsseldorf, 6.7.2012  
Zum Anspruch des Kunden eines Girokontos, dem eine  
ec-Karte ausgehändigt wurde, gegen die Bank auf Rück-  
buchung bei vermeintlichem Missbrauch der ec-Karte  
durch Dritte

Seite 510  
BGH, 10.1.2013  
Zur Anfechtbarkeit der Befriedigung von Altverbindlich-  
keiten im Eröffnungsverfahren mit Zustimmung des vor-  
läufigen Insolvenzverwalters

Seite 514  
BGH, 7.2.2013  
Zum Anspruch auf Rückzahlung der vom Schuldner ge-  
leisteten Anzahlung, wenn der Verwalter im Insolvenzver-  
fahren über das Vermögen des Grundstückskäufers die Er-  
füllung des Kaufvertrages ablehnt und der Verkäufer das  
Grundstück aussondert

Seite 521  
BGH, 14.2.2013  
Zur Frage, wann die Forderung eines Schuldners, gegen  
die ein Gläubiger die Aufrechnung erklärt, werthaltig wird

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Christoph G. Paulus, LL.M. (Berkeley), Berlin Jüngste Entwicklungen im Insolvenzrecht	489
Rechtsanwalt Thomas Günther, LL.M. oec., Bonn Beweiserschütterung und -vereitelung beim Bankkarten-Anscheinsbeweis	496

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	8.1.2013	Zu den Voraussetzungen der Haftung wegen Kapitalanlagebetrugs nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB	503
OLG Düsseldorf	6.7.2012	Zum Anspruch des Kunden eines Girokontos, dem eine ec-Karte ausgehändigt wurde, gegen die Bank auf Rückbuchung bei vermeintlichem Missbrauch der ec-Karte durch Dritte	506
OLG Koblenz	17.12.2012	Zu den Anforderungen des Art. 40 ScheckG - hier: schriftliche Erklärung des bezogenen Kreditinstituts sowie zur Frage, ob auf eine nach Klageerhebung fällig gewordene Werklohnforderung des Gläubigers gemäß Schlussrechnung erbrachte Zahlungen auf die im Scheckprozess geltend gemachte Scheckforderung anzurechnen sind	507
OLG Stuttgart	14.10.2011	Zulässigkeit einer ordentlichen Kündigung eines vollständig besparten Bausparvertrags durch Bausparkasse	508

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	7.2.2013	Zur Auslegung des in einem Urteil enthaltenen Zinsanspruchs „8 % Zinsen über dem Basiszinssatz“ durch den Gerichtsvollzieher	509
Bundesgerichtshof	10.1.2013	Zur Anfechtbarkeit der Befriedigung von Altverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters	510
Bundesgerichtshof	7.2.2013	Zahlung derselben Quote auf die Gerichtskosten und die festgesetzte Vergütung des Insolvenzverwalters, wenn die Insolvenzmasse bei gewährter Kostenstundung nicht ausreicht	513
Bundesgerichtshof	7.2.2013	Zum Anspruch auf Rückzahlung der vom Schuldner geleisteten Anzahlung, wenn der Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Grundstückskäufers die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnt und der Verkäufer das Grundstück aussondert	514
Bundesgerichtshof	7.2.2013	Festsetzung von Vergütung und Auslagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters gegen die Staatskasse in Höhe der Mindestvergütung im Falle der Verfahrenskostenstundung bei unzureichender Masse	515
Bundesgerichtshof	7.2.2013	Keine Anfechtung der Entscheidung des Insolvenzgerichts, den Schuldner im Eröffnungsverfahren nach Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung nicht zur Begründung von Masseverbindlichkeiten zu ermächtigen, mit der sofortigen Beschwerde	518
Bundesgerichtshof	7.2.2013	Kein sekundärer Vergütungsanspruch des Verwalters oder Treuhänders gegen die Staatskasse ohne Verfahrenskostenstundung für den jeweiligen Verfahrensabschnitt	519

Bundesgerichtshof	7.2.2013	Zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntgabe des Verteilungsverzeichnisses	520
Bundesgerichtshof	14.2.2013	Zur Frage, wann die Forderung eines Schuldners, gegen die ein Gläubiger die Aufrechnung erklärt, werthaltig wird	521
<b>Bürgerliches Recht und Handelsrecht</b>			
Bundesgerichtshof	16.3.2012	Kein arglistiges Verschweigen eines Mangels, wenn der Verkäufer einen Hinweis unterlässt, dass er sich über die Ursache der sichtbaren Symptome eines Mangels nicht sicher sei	523
Bundesgerichtshof	4.5.2012	Hemmung der Verjährung auch dann, wenn am 1.1.2002 aufgrund eines dem Antragsgegner zugestellten Antrags ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet und noch nicht beendet war	526
Bundesgerichtshof	10.5.2012	Zur Zuordnung eines Sondernutzungsrechts zu einem Miteigentumsanteil an einer Wohnungseigentumseinheit	529
Bundesgerichtshof	15.6.2012	Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Kenntnis des Käufers vom Mangel i.S.d. § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Käufer das Angebot für einen Grundstückskaufvertrag macht, das von dem Verkäufer in getrennter Urkunde angenommen wird	530
Bundesgerichtshof	15.6.2012	Zu den Rechten des Käufers, wenn der Verkäufer eines in der DDR belegenen Grundstücks von seiner Eigentumsverschaffungspflicht frei geworden ist, weil die Auflassung nach der Grundstücksverkehrsordnung nicht genehmigungsfähig war	533

## Bücherschau

Johann Kindl/Caroline Meller-Hannich/Hans-Joachim Wolf (Hrsg.)	Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. Rezensent: Prof. Udo Hintzen, Berlin	535
Guillermo C. Jimenez	ICC Guide to Export/Import – Global Standards for International Trade, 4. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	536

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV